

Überparteiliche Interpellation von 28. Februar 2023 der Fraktionen SVP und FDP,

Wie geht es weiter mit dem „Wohnpark Wildbach“ und welche Auswirkungen hat der RRB 2023/58 auf den Weitblick?

Der Regierungsrat verweigert mit Beschluss vom 17. Januar 2023 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn die Genehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplans „Wohnpark Wildbach“ mit Sonderbauvorschriften vom 8. Mai 2014. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Solothurn vom 18. Juni 2019 wurde vollumfänglich aufgehoben und 3 Beschwerden gegen diesen Beschluss gutgeheissen.

Zu beachten ist die Begründung des Regierungsrates, dass das Obsiegen der Beschwerdeführer 1, 3 und 4 nicht darin begründet sei, dass sie mit ihren materiellen Rügen im Sinne ihrer ursprünglichen Beschwerden durchgedrungen sind. Der Genehmigungsbeschluss sei vielmehr auf die planerische Doppelspurigkeit der Vorinstanz (Stadt) in Bezug auf das Gebiet „Wohnpark Wildbach“ zurückzuführen, was letztlich zu einer Nichtgenehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplans (TZP, GP) führte.

In der Entscheid Begründung wird von „zweigleisiger Planung“, „Planungsfehler“ und „Übersteuerung durch die Ortsplanungsrevision“ gesprochen. Die Vorinstanz habe zwei unterschiedliche Planungen für das gleiche Planungsgebiet zur Genehmigung eingereicht. Der Regierungsrat zeigt in der Folge auf, dass nicht zwei verschiedene Planungen im gleichen Planungsperimeter genehmigt werden können.

Die erwähnte Übersteuerung durch die OPR kam insbesondere dadurch zustande, da die neuen Zonenvorschriften OPR nicht kompatibel mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“ sind. So geht die OPR im Planungsgebiet von einer 3-5 geschossigen Zonierung sowie Abmessungen der max. Gebäudelängen von 50 Metern aus, während der TZP und GP eine 4-geschossige Wohnzone sowie Gebäudelängen von bis zu 125 Metern vorsieht. Zudem ist gemäss OPR der Lärmschutzbau entlang der Bahnlinie nicht möglich, während die Vorprüfung des TZP und GP durch das Raumplanungsamt des Kantons die gewählten Gebäudeabmessungen und lärmspezifische Gestaltung noch explizit guthiess.

Aufgrund der hängigen Beschwerden in der OPR für das Gebiet Wildbach ist anzunehmen, dass diese aufrecht erhalten bleiben, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass gemäss Zonenvorschriften OPR ein Geschoss mehr möglich ist als im TZP und GP.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn scheiterte bereits 2016 mit ihrem dem Regierungsrat vorgelegten-Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“. Der damalige Entscheid des Regierungsrates, es könne trotz angelaufener Ortsplanungsrevision nicht mit der Behandlung des TZP und GP zugewartet werden, wurde von der Vorinstanz (Stadt) mittels Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen. Mit Urteil vom 21. Dezember 2016 (VWBES 2016.105) wurde die Beschwerde bekanntlich abgewiesen.

Es ergeben sich für den Interpellanten folgende Fragen:

- 1. Warum wurde der Gemeinderat als oberste Planungsbehörde erst am 30. Januar 2023 über den Regierungsbeschluss vom 17. Januar 2023 in Kenntnis gesetzt?**
- 2. Wie werden die „zweigleisige Planung“ und die „Planungsfehler“ beurteilt?**
- 3. Warum wurden für das Gebiet Wildbach erst dem Gemeinderat, dann dem Regierungsrat zwei zueinander nicht kompatible Planungen vorgelegt resp. zur Genehmigung eingereicht?**

4. **Warum wurde trotz rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichtes (2016), dass über den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“ und den dagegen erhobenen Einsprachen ausserhalb der OPR zu befinden sei, diese Planung durch eine nicht kompatible Zonenplanung OPR „übersteuert“?**
5. **Welche Konsequenzen hat der Regierungsratsbeschluss für das Gebiet Wildbach?**
6. **Was unternimmt die Stadt, um eine rechtskräftige Zonenplanung zu erlangen und in welchem Zeitrahmen?**
7. **Besteht nach über 10 Jahren Planungszeit im Gebiet Wildbach überhaupt die Möglichkeit, den Gestaltungsplan, welcher aufgrund eines konkreten Richtprojektes zustande kam, umzusetzen und baulich zu realisieren? Besteht nicht vielmehr die Gefahr, dass die Zonen- und Bauvorschriften Wildbach auch im Rahmen der OPR nicht genehmigt werden können?**
8. **Ergeben sich auf dem neusten Urteil noch andere Auswirkungen für die OPR (Beispiel: wie im Urteil beschrieben, die Gebäudelängen oder Gebäudeabstände)**
9. **Kann der Weitblick überhaupt realisiert werden, so wie es die Leiterin Stadtbauamt anlässlich der zwei Informationsveranstaltungen vom 1. und 2. Februar 2023 präsentiert hat?**
10. **Wieso wurde die oberste Planungsbehörde erneut völlig einseitig und ohne jegliche Hinweise auf bestehende Planungsprobleme informiert?**

Erstunterzeichnerin: Marianne Wyss